



News

Steuerverjährung in Frankreich zum 31. Dezember 2024

Januar 2025

Ab dem 31. Dezember 2024 sind bestimmte Steuern verjährt und entziehen sich endgültig der Kontrolle der französischen Steuerbehörden.

Unabhängig davon, ob ein Unternehmen vergessen hat, bestimmte steuerpflichtige Posten anzugeben, oder ob sich die Steuerbehörden bei der Steuerfestsetzung geirrt haben, können die Steuerbehörden Versäumnisse, Unzulänglichkeiten oder Fehler, die sie bei ihren Prüfungen festgestellt haben, korrigieren. Zum Glück für den Steuerpflichtigen besteht dieses Recht jedoch nur innerhalb einer bestimmten Frist, der sogenannten „Nachforderungsfrist“ oder „Verjährungsfrist“. Mit anderen Worten: Nach Ablauf dieser Frist kann der Fiskus die für den betreffenden Zeitraum geschuldeten Steuern nicht mehr einfordern.

Hinweis: Die nachgeforderten Steuern müssen vor Ablauf der Verjährungsfrist eingezogen werden.

Dreijährige Verjährungsfrist

Die Frist, innerhalb derer die Steuerverwaltung Steuerberichtigungen vornehmen kann, endet grundsätzlich am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die Steuer geschuldet wird (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Grundsteuer für Unternehmen - *CFE* - und Steuer auf den Mehrwert von Unternehmen - *CVAE*). Bei der Mehrwertsteuer tritt die Verjährung am Ende des dritten Jahres ein, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuer fällig geworden ist. So verjährt beispielsweise die Einkommensteuer 2021, die im Jahr 2022 erklärt wird, am 31. Dezember 2024, ebenso wie die Mehrwertsteuer auf Umsätze, die im Jahr 2021 von einem Unternehmen getätigt werden, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Dasselbe gilt für die *CFE*- und *CVAE*-Steuern, die für das Jahr 2021 geschuldet werden.

Hinweis: Bei Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die Steuerverwaltung bis zum 31. Dezember 2024 ihr Nachforderungsrecht in Bezug auf Umsätze ausüben, die seit Beginn des Geschäftsjahrs 2020-2021 getätigt wurden.



In bestimmten Fällen kann die Nachforderungsfrist verlängert werden. So kann eine unterlassene oder unzureichende Steuerzahlung, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder einer Steuerbeschwerde aufgedeckt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres korrigiert werden, das auf das Jahr der Entscheidung folgt, die das Verfahren abschließt (begrenzt auf das zehnte Jahr nach dem Jahr, für das die Steuer geschuldet wird). Gleiches gilt für steuerliche Verlustvorträge.

Besondere Fristen

Die Grundsteuer unterliegt in Frankreich nicht der dreijährigen Verjährungsfrist, sondern einer kurzen Verjährungsfrist, die am 31. Dezember des Jahres endet, das auf das Jahr folgt, für das die Steuer geschuldet wird. Die Grundsteuer 2023 verjährt somit am 31. Dezember 2024.

Für die Eintragungsgebühren (Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer...) endet die Verjährungsfrist grundsätzlich am 31. Dezember des sechsten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist (Todestag, Datum der Übertragung oder der Urkunde etc.). Diese Frist kann jedoch auf drei Jahre verkürzt werden, wenn die Steuerverwaltung durch die Eintragung einer Urkunde oder durch eine Erklärung von der Nichtzahlung der Eintragungsgebühr Kenntnis erlangt und die Fälligkeit dieser Gebühr aus der Urkunde oder Erklärung ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei hervorgeht. Gleiches gilt für die Immobilienvermögensteuer (IFI). Demnach endet die Verjährungsfrist für Eintragungsgebühren und die Immobilienvermögensteuer IFI für die Jahre 2018 bzw. 2021 (je nach Fall) am 31. Dezember 2024.

Hinweis: In diesem Fall endet die Verjährungsfrist am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Fälligkeit der Gebühren durch die Eintragung der Urkunde oder Erklärung hinreichend bekannt gemacht wurde.

Ein vor Ablauf der Nachforderungsfrist zugestellter Berichtigungsantrag bewirkt eine Unterbrechung der Verjährung und eröffnet der Verwaltung eine neue Frist von der Dauer der unterbrochenen Frist (gerechnet ab dem 1. Januar des Folgejahres), um die nicht entrichtete Steuer einzufordern. Die Unterbrechung der Verjährung gilt nur für den Nachforderungsbetrag.

Beispiel: Ein im November 2024 zugestellter Berichtigungsbescheid für die Einkommensteuer 2021 ermöglicht es der Verwaltung, die fälligen Steuern bis zum 31. Dezember 2027 nachzufordern.



**Steuerberatung &
Wirtschaftsprüfung**

Auch wenn die Nachforderungsfrist abgelaufen ist und die Behörden somit keine Steuern für diesen Zeitraum mehr nachfordern können, kann die Steuerverwaltung die verjährten Jahre prüfen, sofern die in diesen Jahren getätigten Transaktionen Auswirkungen auf die Besteuerung eines späteren, nicht verjährten Zeitraums haben, der seinerseits Gegenstand einer Nachforderung sein kann (z.B. im Fall von steuerlichen Verlustvorträgen).

Haben Sie Fragen zu diesem Thema oder wünschen Beratung? Wir sind gerne für Sie da!

**Ihr deutschsprachiger
Ansprechpartner:**

Cabinet Baeumlin & Associés
EXPERTS COMPTABLES - FRANZÖSISCHER STEUERBERATER



Bernard Baeumlin

Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

baeumlin@ffu.eu
+33 (0)3 89 42 75 21

Cabinet Baeumlin & Associés
EXPERTS COMPTABLES - FRANZÖSISCHER STEUERBERATER

Cabinet Baeumlin
7 avenue de Strasbourg
F-68350 Brunstatt Didenheim

+33 (0)3 88 45 65 45
www.cabinet-baeumlin.com